

10

EU-Mitgliedstaaten und internationale Verpflichtungen

Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten sind in einen internationalen Kontext eingebettet, in dem immer mehr Normen und Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte geschaffen wurden. Im Jahr 2011 wurden im Hinblick auf derartige Verpflichtungen sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten wichtige Schritte unternommen. EU-Mitgliedstaaten ratifizierten mehrere internationale Übereinkommen bzw. Protokolle, die für den Schutz der Grundrechte von unmittelbarer Bedeutung sind. Europäische bzw. internationale Vertragsüberwachungsorgane haben über 50 Berichte über die Vertragserfüllung der EU Mitgliedstaaten im Bereich der Grundrechte vorgelegt, in denen sowohl Erfolge als auch Probleme dargestellt sind. Die internationale Rechtsprechung, insbesondere am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), hat sich weiterentwickelt. Der EGMR hat in insgesamt 506 Urteilen Verstöße von Mitgliedstaaten gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) festgestellt.

Die Grundrechtlandschaft der EU besteht aus nationalen Normen, Einrichtungen und Verfahren sowie ihrem komplexen Zusammenspiel mit der EU, dem Europarat und internationalen Institutionen, die zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte geschaffen wurden. Die nationalen Systeme zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte – u. a. Gerichte, nationale Gesetze, Gleichbehandlungsstellen und politische Konzepte im Bereich Grundrechte – treten ebenfalls mit der europäischen (Europarat und Europäische Union) und internationalen (Vereinte Nationen, UN) Ebene in Wechselwirkung.

Vor diesem Hintergrund untersucht das vorliegende Kapitel, inwieweit sich in Bezug auf die formelle Verbindlichkeit zur Einhaltung internationaler Verträge über Menschenrechte durch die EU-Mitgliedstaaten und das Kandidatenland Kroatien vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Änderungen ergeben haben. Damit werden die Daten des letzten Jahresberichts der FRA über Erfolge und Probleme im Bereich der Grundrechte 2010 auf den neuesten Stand gebracht. Entwicklungen im Verlauf des Jahres 2011 sind in den folgenden Tabellen gelb unterlegt, während die Abbildungen einen Überblick über den Grad der Verbindlichkeit geben. Zunächst befasst sich das Kapitel mit dem Vertrag des Europarats über die Menschenrechte für den Alltagsgebrauch und der Europäischen Sozialcharta, die 2011 ihr 50-jähriges Bestehen feierte. Anschließend wird die Akzeptanz der

Europarat-Konventionen und ihrer Fakultativprotokolle untersucht. Hier fließen auch Daten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über Verfahren gegen die 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien ein. Schließlich gibt das Kapitel einen Überblick über Konventionen der Vereinten Nationen und ihre jeweiligen Fakultativprotokolle, die von den EU-Mitgliedstaaten und Kroatien angenommen wurden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit eines koordinierten Vorgehens auf europäischer und UN-Ebene, um die Funktion und den Erfolg des Grundrechtsrahmens in der gesamten EU zu gewährleisten (siehe Schwerpunktthema).

10.1. Verpflichtung zum Schutz sozialer Rechte: die Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta wurde 1961 angenommen und 1996 überarbeitet. Die ausführlichere und ergänzte Fassung von 1996 ersetzt nach und nach das ursprüngliche Abkommen von 1961, wobei beide Versionen der Charta derzeit weiterhin rechtsgültig sind. Eines der Ziele der Überarbeitung der Europäischen Sozialcharta war es, den Entwicklungen im sozialen Bereich und insbesondere den zahlreichen Richtlinien, die auf der Grundlage der Gemeinschaftscharta der sozialen

Tabelle 10.1: Übereinstimmung und Nichtübereinstimmung nationaler Rechtsbestimmungen und Vorgehensweisen mit Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta 1961 und 1996 (samt Zusatzprotokoll) 2011 laut den Schlussfolgerungen des ECSR, nach Land

Land	Anzahl der überprüften Bestimmungen der Charta	Anzahl der Schlussfolgerungen betreffend eine Übereinstimmung	Anzahl der Schlussfolgerungen betreffend eine Nichtübereinstimmung	Nichtübereinstimmung des Vertragsstaats mit Anzahl der geprüften Charta-Bestimmungen (in %) rot = über 25 %, gelb = 15 %-25 %, grün = unter 15 %
AT	20	17	1	5
BE	29	18	4	14
BG	19	4	8	42
CY	23	11	8	35
CZ	16	10	4	25
DE	23	14	5	22
DK	3	0	2	67
EE	31	21	5	16
EL	26	13	8	31
ES	26	15	6	23
FI	30	24	2	7
FR	36	22	12	33
HU*				
IE	32	14	13	41
IT	36	17	16	44
LT	30	19	6	20
LU	25	16	4	16
LV	6	4	1	17
MT	19	11	5	26
NL**	35	19	9	26
PL	23	14	5	22
PT	36	21	4	11
RO	21	7	7	33
SE	31	25	4	13
SI	36	13	12	33
SK	27	11	8	30
UK	19	7	8	42
HR	16	7	6	38

Hinweise: * Ungarn legte keinen Bericht vor, so dass der Europäische Ausschuss für soziale Rechte (ECSR) keine Schlussfolgerungen annehmen konnte.

**Dies bezieht sich nur auf die Niederlande, nicht auf die überseeischen Gebiete des Königreichs der Niederlande.

Die Diskrepanz zwischen der Gesamtzahl der untersuchten Fälle und der Anzahl der Fälle in Bezug auf eine Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung der EU-Mitgliedstaaten mit den Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta ist darauf zurückzuführen, dass der ECSR in einigen Fällen keine Schlussfolgerungen annehmen konnte, weil er auf zusätzliche Informationen seitens der Regierung des betreffenden EU-Mitgliedstaates wartete.

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von der Europarat-Website „European Social Charter – The Conclusions of the European Committee of Social Rights for 2011“, abrufbar unter: www.coe.int/T/DGHL/Monitoring/SocialCharter/NewsCOEPortal/Conclusions2011Publication_en.asp

Grundrechte der Arbeitnehmer 1989 angenommen worden waren, Rechnung zu tragen. Diese Richtlinien enthalten die zentralen Grundsätze, auf denen das europäische Arbeitsrechtsmodell basiert. Die Europäische Sozialcharta garantiert neben den vorwiegend bürgerlichen und politischen Rechten, die durch die EMRK geschützt werden, soziale und wirtschaftliche Rechte.

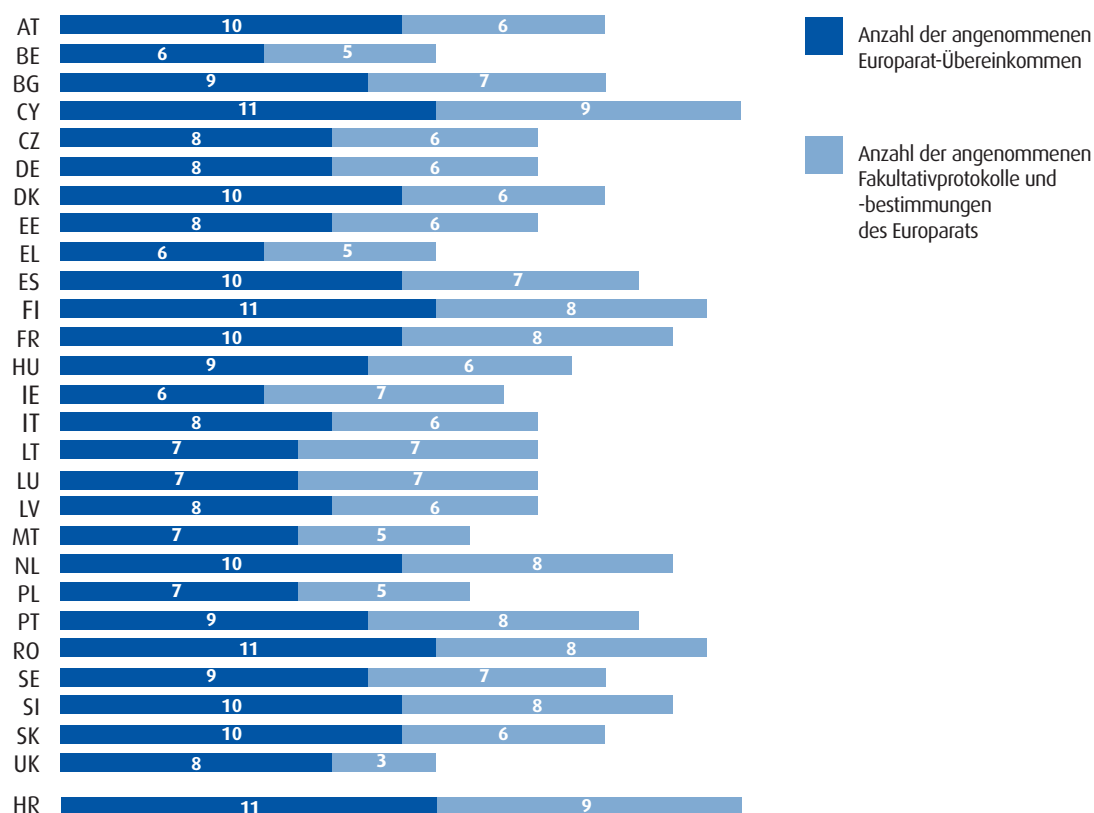
Anlässlich des Jahrestages der Europäischen Sozialcharta gab das Ministerkomitee des Europarats im Oktober 2011 eine Erklärung ab. Darin bekräftigt es die Bedeutung der sozialen Rechte für ganz Europa und

begrüßt „die große Zahl der Ratifizierungen seit dem zweiten Gipfel der Staats- und Regierungschefs“ 1997.¹ Heute zählen alle EU-Mitgliedstaaten und das Kandidatenland Kroatien zu den 43 Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta 1961. Mit der Ratifizierung durch **Österreich** 2011 haben mittlerweile 18 EU-Mitgliedstaaten die Charta 1996 ratifiziert (siehe Tabelle 10.2). Das Ministerkomitee drückte weiterhin „seine Entschlossenheit aus, die Wirksamkeit der Sozialcharta durch

¹ Europarat, Ministerkomitee (2011), *Declaration of the Committee of Ministers on the 50th anniversary of the European Sozialcharta*, 12. Oktober 2011.



Abbildung 10.1: Annahme ausgewählter Übereinkommen des Europarats, nach Land



Hinweise: Eine Annahme umfasst sowohl den Umstand, ein Vertragsstaat zu sein, als auch die Annahme zusätzlicher Kontrollbestimmungen. CoE = Europarat; OP = Fakultativprotokoll

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von der Europarat-Website „Treaty office“, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int>

ein angemessenes und effizientes Berichterstattungssystem und ggf. das Kollektivbeschwerdeverfahren“ sicher zu stellen. Das Komitee forderte alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, eine Annahme des Zusatzprotokolls über Kollektivbeschwerden zu erwägen (siehe Tabelle 10.3).² Alle EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** haben das Zusatzprotokoll unterzeichnet; zwölf von ihnen, u. a. Kroatien, haben das Instrument darüber hinaus ratifiziert. Lediglich ein EU-Mitgliedstaat, **Finnland**, hat zusätzlich die Einreichung von Kollektivbeschwerden durch nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen (NRO) und nationale Gewerkschaften (Artikel 2 des Zusatzprotokolls) angenommen.³

Um die Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta von 1961 und von 1996 sowie des Zusatzprotokolls von 1988 zu gewährleisten, überwacht der Europäische Ausschuss für soziale Rechte (ECSR) alle

vier Jahre die Umsetzung des Vertrags durch die Vertragsstaaten. Zur Kontrolle sämtlicher Bestimmungen im Rahmen dieses Vierjahreszyklus hat der ECSR die Bestimmungen in vier thematische Gruppen eingeteilt. Die Vertragsstaaten legen jedes Jahr einen Bericht über eine der vier thematischen Gruppen vor. So wird über jede Bestimmung der Charta einmal alle vier Jahre Bericht erstattet. In Bezug auf die 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien war das Schwerpunktthema 2011 Kinder, Familien und Migranten⁴ (Artikel 7, 8, 16, 19, 27 und 31 der Charta). Folglich untersuchte der ECSR 2011 gemäß der Europäischen Sozialcharta 1961 die Anwendung dieser Artikel durch **Kroatien** und elf EU-Mitgliedstaaten – **Dänemark, Deutschland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen, Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik** und das **Vereinigte Königreich** und prüfte gleichzeitig gemäß der Europäischen Sozialcharta 1996 die Anwendung dieser Artikel durch 15 EU-Mitgliedstaaten – **Belgien, Bulgarien, Estland,**

² *Ibid.*

³ Weitere Informationen über die Europäische Sozialcharta siehe: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/Overview_en.asp.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

Tabelle 10.2: Annahme verschiedener Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta (ESC), nach Land

Artikel	Land	ESC (1996)									
		AT	BE	BG	CY	EE	FI	FR	HU	IE	IT
	<i>insgesamt angenommen</i>	16	24	17	15	20	26	31	18	28	30
1 - Recht auf Arbeit		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
2 - Gerechte Arbeitsbedingungen		○	✓	○	○	○	✓	✓	✓	✓	✓
3 - Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen		✓	✓	✓	○	○	○	✓	✓	✓	✓
4 - Gerechtes Arbeitsentgelt		○	✓	○	○	○	○	✓	✗	✓	✓
5 - Vereinigungsrecht		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
6 - Recht auf Kollektivverhandlungen		○	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
7 - Schutz von Kindern und Jugendlichen		○	✓	✓	○	○	○	✓	✓	✓	✓
8 - Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz		✓	✓	✓	○	✓	○	✓	✓	○	✓
9 - Berufsberatung		✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
10 - Berufliche Bildung		✓	✓	✗	✓	○	✓	✓	✓	✓	✓
11 - Schutz der Gesundheit		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
12 - Soziale Sicherheit		✓	✓	○	✓	✓	✓	✓	○	✓	✓
13 - Fürsorge		✓	✓	○	○	○	✓	✓	✓	✓	✓
14 - Inanspruchnahme sozialer Dienste		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
15 - Rechte von Menschen mit Behinderungen		✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
16 - Schutz der Familie		✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
17 - Sozialer, rechtlicher und wirtschaftlicher Schutz von Kindern und Jugendlichen		✓	✓	○	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
18 - Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien		✓	✓	○	○	✗	✓	✓	✗	✓	✓
19 - Schutz von und Beistand für Wanderarbeitnehmer		○	○	✗	✓	✓	○	✓	✗	✓	✓
20 - Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts		✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
21 - Unterrichtung und Anhörung		✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓
22 - Beteiligung an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen		✗	✓	✓	○	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23 - Sozialer Schutz älterer Menschen		✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓
24 - Schutz bei Kündigung		✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
25 - Schutz bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
26 - Würde am Arbeitsplatz		○	○	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓
27 - Arbeitnehmer mit Familienpflichten		○	✗	○	○	✓	✓	✓	✗	✓	✓
28 - Schutz der Arbeitnehmervertreter		✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
29 - Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen		✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
30 - Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung		✗	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓
31 - Recht auf Wohnung		✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓

Hinweise: Eine Annahme umfasst sowohl den Umstand, ein Vertragsstaat zu sein sowie die Annahme zusätzlicher Kontrollbestimmungen. Gelb unterlegte Felder zeigen neue Entwicklungen im Jahr 2011 an.

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von der Europarat-Website „European Social Charter – Tabelle of accepted provisions“, abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/ProvisionsIndex_en.asp und www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/ProvisionTabelleRevOct2011.pdf und www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/ProvisionTabelleRevOct2011.pdf



Tabelle 10.2: (Fortsetzung)

								ESC (1961)										
LT	MT	NL	PT	RO	SK	SI	SE	CZ	DK	DE	EL	LV	LU	PL	ES	UK	HR	
24	21	30	31	17	25	29	23	16	18	15	21	10	16	11	23	14	15	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
✓	0	✓	✓	0	✓	✓	0	✓	0	✓	✓	×	✓	0	✓	0	✓	
✓	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	0	0	0	✓	×	0	0	✓	0	×	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	0	0	✓	✓	✓	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	×	0	✓	×	✓	0	✓	0	✓	
✓	0	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	0	0	✓	✓	0	✓	✓	0	✓	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	0	✓	×	✓	0	✓	✓	×	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
0	0	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	0	×	
0	✓	✓	✓	0	0	0	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	✓	✓	
✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	✓	✓	
✓	✓	✓	✓	0	0	✓	✓	0	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
0	0	✓	✓	0	0	0	✓	0	✓	✓	✓	×	✓	0	✓	✓	×	
0	×	0	✓	0	0	✓	✓	0	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	✓	
✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	✓	
✓	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	✓	
×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	×	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×											
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓											
✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓											
✓	0	✓	✓	0	0	✓	✓											
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×											
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓											
×	×	✓	✓	×	✓	✓	✓											
0	×	✓	✓	×	×	✓	✓											

✓ = angenommen
 0 = teilweise angenommen
 × = nicht angenommen

Tabelle 10.3: Annahme ausgewählter Übereinkommen des Europarats, nach Land

	Land											
	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR
<i>insgesamt angenommen</i>	16	11	16	20	14	14	16	14	11	17	18	18
EMRK (in der durch Protokoll 14 geänderten Fassung)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK Protokoll 1 (Eigentum, Ausbildung usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK Protokoll 4 (keine Gefängnisstrafe für Schulden usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
EMRK Protokoll 6 (Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK Protokoll 7 (Berufung in Strafsachen)	✓	S	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK Protokoll 12 (Diskriminierung)	S	S	✗	✓	S	S	✗	S	S	✓	✓	✗
EMRK Protokoll 13 (Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ESC (1996)*	✓	✓	✓	✓	S	S	S	✓	S	S	✓	✓
ESC CCPP**	S	✓	✓	✓	S	✗	S	✗	✓	✗	✓	✓
CPIPPD	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Zusatzprotokoll zur CPIPPD	✓	S	✓	✓	✓	✓	S	✓	S	✓	S	✓
ECCVVC	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓
ECPT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ECRML	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	S
FCNM	✓	S	✓	✓	✓	✓	✓	✓	S	✓	✓	✗
ECECR	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓	S	✓	✓
„Konvention von Oviedo“	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Übereinkommen über die Datennetzkriminalität	S	S	✓	✓	S	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓
Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Datennetzkriminalität	S	S	✗	✓	✗	✓	✓	S	S	✗	✓	✓
CATHB	✓	✓	✓	✓	✗	S	✓	S	S	✓	S	✓
CSEC	✓	S	✓	S	✗	S	✓	S	✓	✓	✓	✓
CAOD	✗	S	✗	✗	✗	✗	✗	S	✗	✗	S	✗
„Konvention von Istanbul“***	S	✗	✗	✗	✗	S	✗	✗	S	S	S	S

Hinweise: Eine Annahme umfasst sowohl den Umstand, ein Vertragsstaat zu sein sowie die Annahme zusätzlicher Kontrollbestimmungen. Gelb unterlegte Felder zeigen neue Entwicklungen im Jahr 2011 an.

- EMRK (in der durch Protokoll 14 geänderten Fassung) Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
- ESC (1996)* Europäische Sozialcharta (überarbeitet 1996)
- ESC CCPP** Protokoll über das Verfahren für Kollektivbeschwerden der ESC
- CPIPPD Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Europäische Union kann dem CPIPPD beitreten; Zusatzserklärungen der Mitgliedstaaten des Europarats anhängig.
- Zusatzprotokoll zum CPIPPD Zusatzprotokoll zum CPIPPD über Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenströme
- ECCVVC Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
- ECPT Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- ECRML Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
- FCNM Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten
- ECECR Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten
- „Konvention von Oviedo“ Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin



Tabelle 10.3: (Fortsetzung)

HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	HR	von den 27 Mitgliedstaaten und Kroatien haben insgesamt angenommen
15	13	15	14	14	14	12	18	12	17	19	16	18	16	11	20	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	26
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	24
s	s	s	×	✓	s	×	✓	×	s	✓	×	✓	s	×	✓	8
✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	26
✓	✓	✓	✓	s	s	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	s	s	18
s	✓	✓	×	×	×	×	✓	×	✓	×	✓	✓	s	×	✓	13
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	s	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	s	✓	20
s	×	×	s	✓	×	×	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	18
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	×	s	×	✓	×	s	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	17
✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	24
s	s	✓	×	s	✓	s	×	✓	s	×	s	✓	s	×	✓	12
✓	×	s	✓	s	✓	×	s	s	✓	✓	s	✓	✓	×	✓	17
✓	s	✓	✓	s	✓	s	✓	s	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	19
×	×	s	✓	s	✓	s	✓	s	✓	✓	s	✓	×	×	✓	12
s	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	21
s	s	s	s	✓	×	✓	✓	s	s	✓	s	s	s	s	✓	12
✓	×	×	s	×	×	×	×	×	×	×	✓	s	×	×	×	2
×	×	×	×	s	×	×	×	×	s	×	s	s	s	×	×	0

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Datennetzkriminalität
CATHB
CSEC

CAOD
„Konvention von Istanbul“

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Datennetzkriminalität bezüglich der Kriminalisierung von Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art begangen durch Computersysteme
Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
Übereinkommen über den Zugang zu amtlichen Dokumenten
Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

✓ = Vertragsstaat/
anwendbar
s = unterzeichnet
× = nicht
unterzeichnet

* Alle europäischen Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten der ESC 1961.

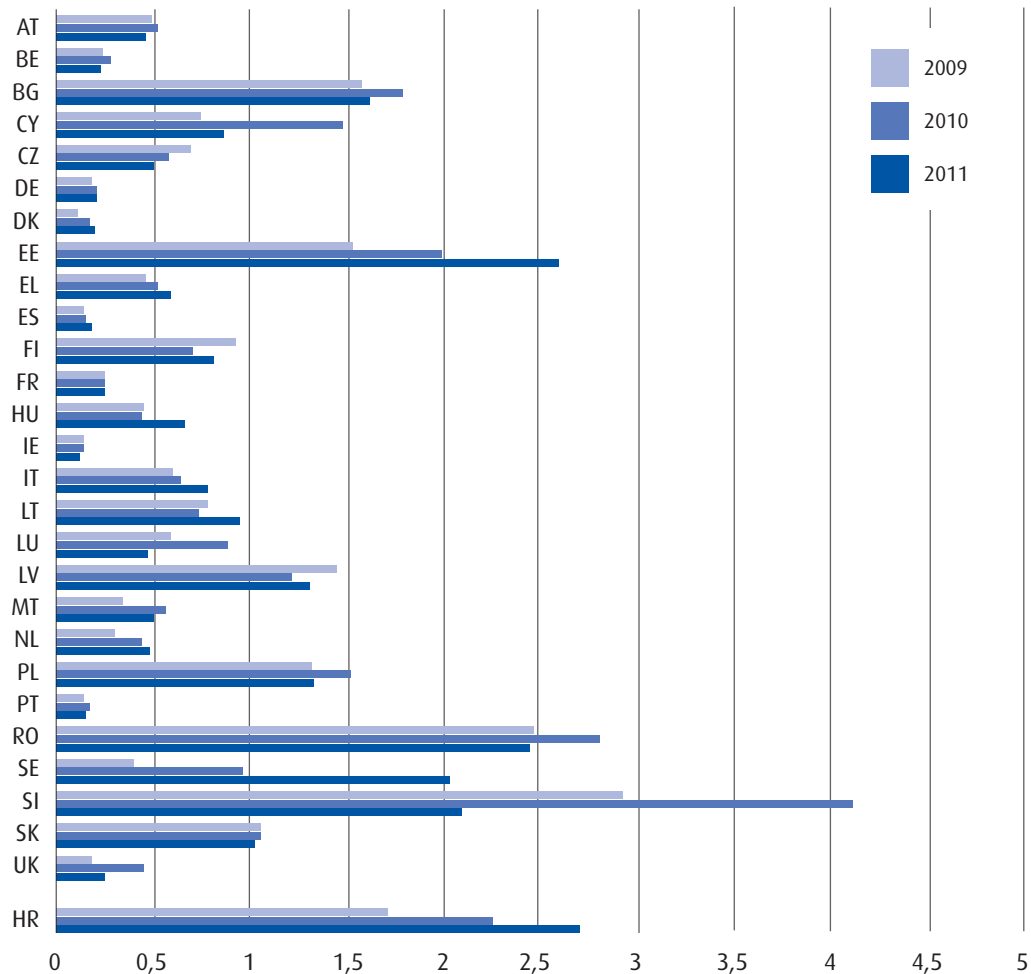
** Nach Artikel D der ESC 1996 findet „das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden für die Staaten, die es ratifiziert haben, auf die nach dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen Anwendung“. Laut diesem Artikel können die Vertragsstaaten das Kollektivbeschwerdeverfahren jederzeit annehmen, ohne „formell durch das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden gebunden“ zu sein. Bulgarien und Slowenien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

*** Die Konvention von Istanbul wurde im April 2011 angenommen.

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von der Europarat-Website „Treaty office“, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int>



Abbildung 10.2: Zu einer rechtlichen Prüfung angenommene Anträge je 10 000 Einwohner, nach Land



Hinweise: Die Mitgliedstaaten des Europarats besaßen am 1. Januar 2011 eine Gesamtbevölkerung von ca. 819 Millionen Einwohnern. Die durchschnittliche Anzahl von angenommenen Anträgen je 10 000 Einwohner lag 2011 bei 0,79. Die Grafik zeigt lediglich die in diesem Jahresbericht behandelten 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien; die ursprüngliche Abbildung enthielt statistische Angaben für alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats.

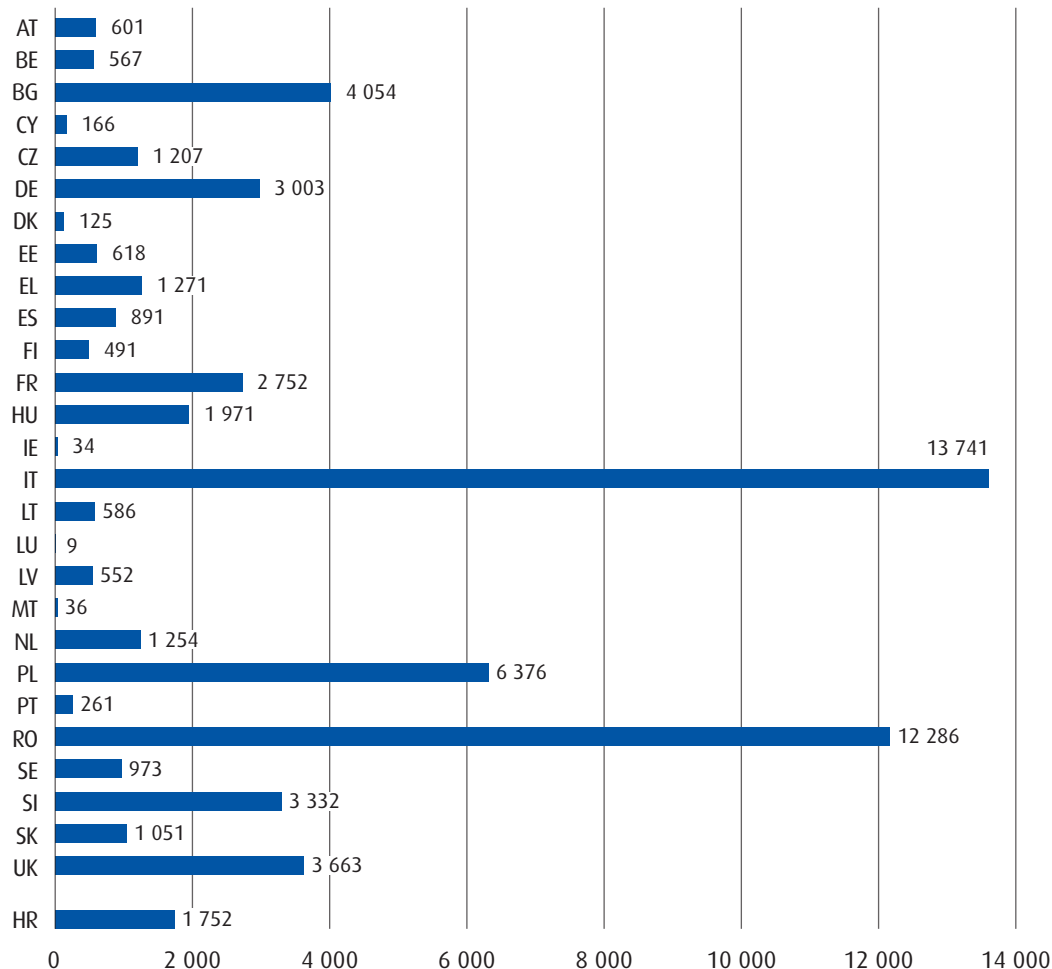
Quelle: EGMR, Jahresbericht 2011

Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien und Zypern. Ungarn legte innerhalb der Frist keinen Bericht vor. Von den für jeden Vertragsstaat untersuchten Bestimmungen – je nach Anzahl der von dem jeweiligen Staat angenommenen Bestimmungen zwischen drei bis 36 – stellte der ESCR unter allen EU-Mitgliedstaaten und Kroatien in durchschnittlich 27 % seiner Schlussfolgerungen eine Nichtübereinstimmung mit den Charta-Bestimmungen fest. Tabelle 10.1 gibt einen Überblick über die Anzahl der überprüften Bestimmungen sowie über die Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften und Praxis mit den Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat und Kroatien, ausgedrückt in Anzahl und Quote. Tabelle 10.2 bietet eine Übersicht über die Annahme von Bestimmungen der Charta durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien.

10.2. Annahme von Übereinkommen und Protokollen des Europarats

Im Jahr 2011 gab es mehrere bedeutende Entwicklungen in Bezug auf Übereinkommen und Protokolle des Europarats. Vor allem nahm der Europarat im April ein neues Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Konvention von Istanbul“) an, ein umfassender Rechtsrahmen zum Schutz von Frauen, der das Spektrum der Menschenrechtskonventionen des Europarats erweitert (weitere Informationen siehe Kapitel 9 „Rechte der Opfer von Straftaten“). Bis Ende 2011 hatten elf EU-Mitgliedstaaten die Konvention von Istanbul unterzeichnet, aber bislang hat noch kein EU-Mitgliedstaat die Konvention ratifiziert.

Abbildung 10.3: Anzahl der gerichtlich anhängigen Anträge im Dezember 2011, nach befragtem Land



Hinweis: Die Grafik zeigt lediglich die in diesem Jahresbericht behandelten 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien; die ursprüngliche Abbildung enthielt statistische Angaben für alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats.

Quelle: EGMR, Jahresbericht 2011

Wie in Tabelle 10.3 dargestellt, haben 2011 **Bulgarien, Finnland, Luxemburg, Österreich, Rumänien** sowie **Kroatien** das Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (*Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse*, CSEC) ratifiziert, was die Gesamtzahl der Ratifizierungen durch EU-Mitgliedstaaten auf elf plus Kroatien erhöht. Das **Vereinigte Königreich** ratifizierte das Übereinkommen über die Datennetzkriminalität; **Deutschland** und **Finnland** ratifizierten und **Italien** unterzeichnete das Zusatzprotokoll. Somit hatten Ende 2011 alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen unterzeichnet, und 18 plus Kroatien hatten es ratifiziert. Das Zusatzprotokoll wurde bislang von neun EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet und von elf ratifiziert, wobei **Kroatien** Vertragsstaat sowohl des Übereinkommens als auch des Protokolls ist.

Die EU setzte 2011 die Verhandlungen über ihren Beitritt zum EMRK fort und unternahm letzte Schritte zur Klärung der einschlägigen rechtlichen Aspekte des EU-Beitrittsabkommens. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen sämtliche EU-Mitgliedstaaten das Beitrittsabkommen ratifizieren. Die Bedingungen müssen von allen Mitgliedstaaten des Europarats durch formelle Zustimmung ihres jeweiligen nationalen Parlaments angenommen werden.⁵ Auch wenn für den Beitritt der EU zum EMRK noch kein endgültiger Termin festgelegt wurde, wird erwartet, dass das Verfahren so rasch

⁵ Europarat, Informelle Gruppe zum Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen (2011), *Accession by the European Union to the European Convention on Human Rights: Answers to frequently asked questions*, 30. Juni 2011.

Tabelle 10.4: Anzahl der EGMR-Urteile 2011, nach EMRK-Artikel, und Anzahl der zur Vollstreckung anhängigen „Leitentscheidungen“ Ende 2011, nach Land

	Anzahl der Urteile	Urteile, bei denen mindestens ein Verstoß festgestellt wurde	Urteile, bei denen mindestens ein Verstoß wurde festgestellt	Lösungen von Urteilen	Einvernehmliche Einverständnisse	Sonstige Urteile**	Recht auf Leben – Entzug	Fehlende effektiver Ermittlungen	Verbot der Folter	Umwenschliche oder erniedrigende Behandlung	Fehlende effektiver Ermittlungen	Verbot der Sklaverei/Zwangsarbeit	Recht auf Freiheit und Sicherheit	Recht auf ein faires Verfahren	Dauer des Verfahrens	
EMRK-Artikel							2	2	3	3	3	4	5	6	6	
AT	12	7	4	1											5	
BE	9	7	1			1	2			6			6	2		
BG	62	52	8			2	1	4	1	3	3		10	2	21	
CY	2	1	1												1	
CZ	22	19	1			2							1	13	2	
DE	41	31	9			1				1			8		19	
DK	6	1	5													
EE	3	3											1	1		
EL	73	69	2			2				10			8	6	50	
ES	12	9	2			1					1			4	1	
FI	7	5				2									2	
FR	33	23	9			1		1	1	5			1	11	2	
HU	34	33				1				3			5	4	19	
IE	2	2													2	
IT	45	34	3			8	1	1		2			2	7	16	
LT	10	9		1						1	1			3	5	
LU	3	1	2											1		
LV	12	10	2										17		1	
MT	13	9	3			1								3	3	
NL	6	4	2										4	1		
PL	71	54	16			1	1			5			16	14	15	
PT	31	27	3			1								1	13	
RO	68	58	3			7	3	8		20	6		2	9	10	
SE	4		4													
SI	12	11	1							2				1	6	
SK	21	19	2							1			12	2	5	
UK	19	8	9	2				5	2				1	3	1	
Zwischen-summe		506	92	4	31		8	19	4	59	11		94	88	199	
Gesamt-summe		633*														
HR	25	23	2					2		3	4		5	8	3	

Hinweise: Die Urteile können sich auf mehr als eine Bestimmung beziehen.

* Einige Urteile betreffen zwei EU-Mitgliedstaaten, eine Rechtssache für jedes der folgenden Paare: Italien und Frankreich, Griechenland und Belgien, Polen und Deutschland, Frankreich und Belgien.

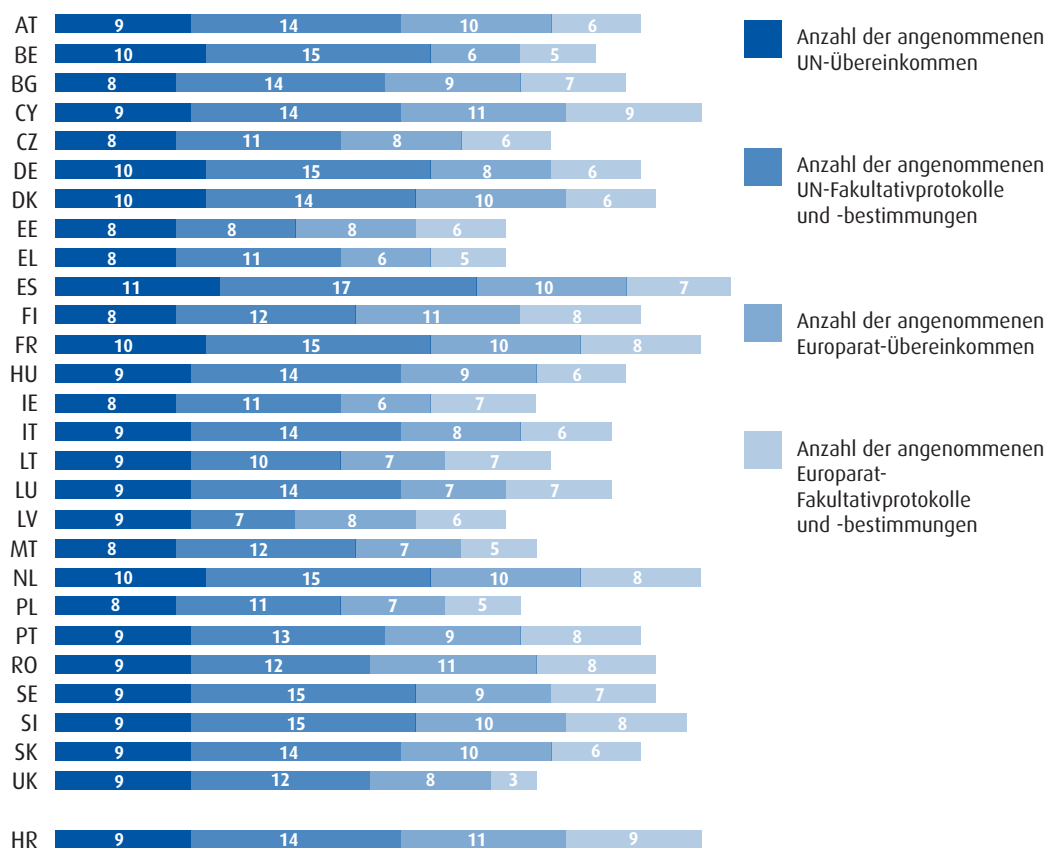
** Sonstige Urteile: angemessene Entschädigung, Wiederaufnahme eines Verfahrens, prozesshindernde Einreden und Unzuständigkeit des Gerichts.

*** „Leitentscheidungen“ (leading cases) betreffen die Überwachung der Vollstreckung einer Leitentscheidung. Der Europarat definiert diese als Rechtssachen, die ihrem Wesen nach nicht repetitiv sind, sondern sich auf ein strukturelles oder generelles Problem in dem betreffenden Staat beziehen, für dessen Lösung Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Quelle: FRA 2011. Daten entnommen aus dem EGMR Jahresbericht 2011. „Violations by Article and by State“, abrufbar unter: www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/596C7B5C-3FFB-4874-85D8-F12E8F67C136/o/TABELLEAU_VIOLATIONS_EN_2011.pdf



Abbildung 10.4: Annahme internationaler Menschenrechtsinstrumente, nach Land



Hinweise: OP = Fakultativprotokolle. Eine Annahme umfasst sowohl den Umstand, ein Vertragsstaat zu sein sowie die Annahme zusätzlicher Kontrollbestimmungen. Die Abbildung umfasst die in den Tabellen 10.3 (Übereinkommen des Europarats) und 10.5 (UN-Übereinkommen) aufgeführten Instrumente.

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von der UN-Website „Treaty Collection“, abrufbar unter: <http://treaties.un.org> und von der Europarat-Website „Treaty office“, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int>

wie möglich abgeschlossen wird.⁶ Sobald die EU Vertragspartei des EMRK ist, wird das Rechtssystem der EU selbst, in Bezug auf die Einhaltung der EMRK, unter Aufsicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gestellt.⁷

10.3. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

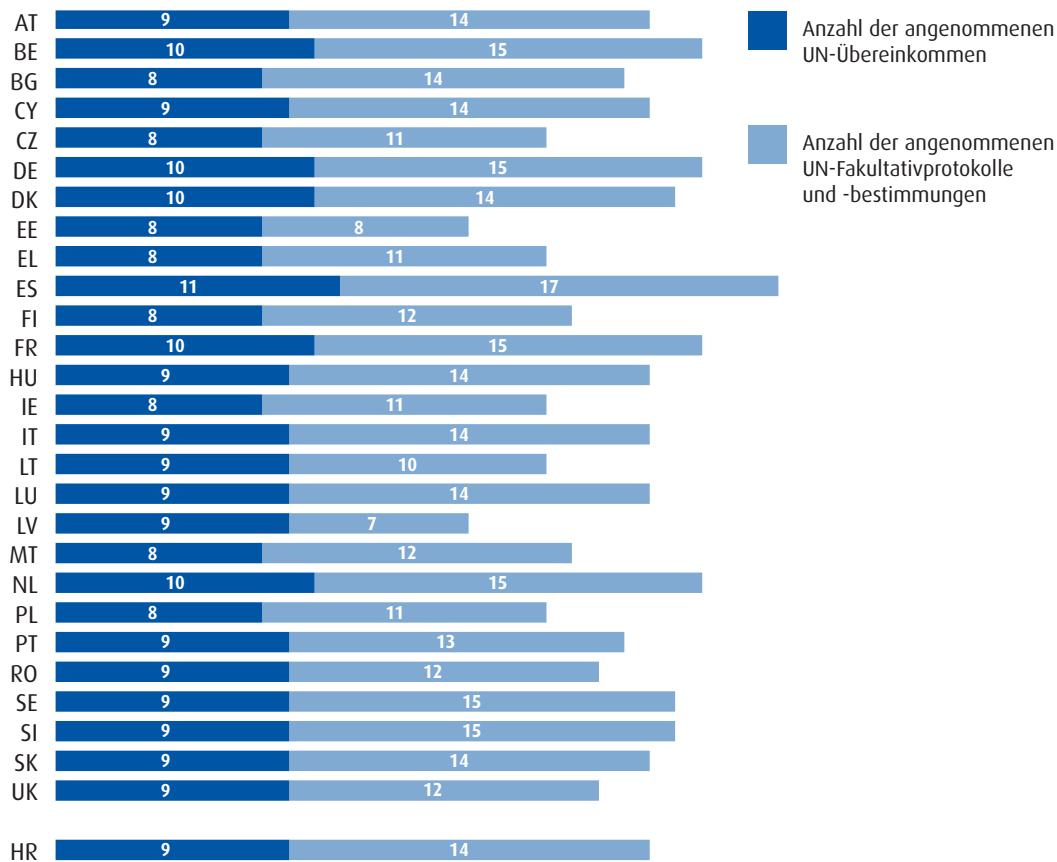
Laut den aktuellen Statistiken des EGMR fällte der Gerichtshof 633 Urteile in Verfahren, die gegen die 27 EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** angestrengt wurden. Wie Tabelle 10.4 zeigt, ging es in den Verfahren vor dem EGMR am häufigsten um die Verfahrensdauer (199 Urteile), das Recht auf wirk-same Rechtsmittel (105), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (94) und das Recht auf einen fairen Prozess (88). Im Vergleich zu 2010 mit insgesamt 795 Urteilen gegen EU-Mitgliedstaaten fällte der EGMR 2011 deutlich weniger Urteile bezüglich der Dauer der Verfahren, des Rechts auf Eigentum und der Aussetzung der Vollstreckung.

Tabelle 10.4 gibt einen Überblick über die vom EGMR 2011 gefällten Urteile, aufgeschlüsselt nach EMRK-Artikeln und Land. Die Tabelle zeigt auch die Anzahl der zur

6 Europarat, Lenkungsausschuss für Menschenrechte (2011), Report to the Committee of Ministers on the elaboration of legal instruments for the accession of the European Union to the European Convention on Human Rights, 14. Oktober 2011.

7 Europarat, Informelle Gruppe zum Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen (2011), Accession by the Europäische Union to the European Convention on Human Rights: Answers to frequently asked questions, 30. Juni 2011.

Abbildung 10.5: Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen, nach Land



Hinweise: OP = Fakultativprotokolle. Eine Annahme umfasst sowohl den Umstand, ein Vertragsstaat zu sein sowie die Annahme zusätzlicher Kontrollbestimmungen. Es ist zu beachten, dass in der Abbildung sämtliche in Tabelle 10.5 aufgeführten UN-Übereinkommen sowie -Fakultativprotokolle und -Fakultativbestimmungen aufgeführt sind.

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von der UN-Website „Treaty Collection“, abrufbar unter: <http://treaties.un.org>

Vollstreckung anhängigen Leitentscheidungen (*leading cases*). Der Europarat bezeichnet mit „Leitentscheidungen“ jene Rechts-sachen, die ihrem Wesen nach nicht repetitiv sind, sondern sich auf ein strukturelles oder generelles Problem in dem betreffenden Staat beziehen. Derartige Probleme lassen sich nur durch Legislativmaßnahmen auf allgemeiner Ebene lösen.

Ein Blick auf andere Statistiken des EGMR ist ebenfalls interessant, z. B. die Anzahl der Beschwerden, die der Gerichtshof entsprechend einer bestimmten Einwohnerzahl für eine interne rechtliche Prüfung angenommen hat, bezeichnet als „*applications allocated to a judicial formation*“. Dies ist in Abbildung 10.2, gestützt auf die EGMR Statistik, dargestellt. Während die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs in den vergangenen drei Jahren grundsätzlich unverändert geblieben ist, zeigt ein Blick auf Länder wie **Kroatien**, **Estland** und **Schweden** eine konstante, starke Zunahme anhängiger Rechtssachen zwischen 2009 und 2011.

10.4. Annahme von Instrumenten, Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen

Im UN-Kontext stellt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) die engste formelle Verknüpfung zwischen den Menschenrechtssystemen der EU und der UN dar. Das UNCRPD ist das erste der zentralen internationalen Menschenrechtsabkommen, das ausdrücklich einen Beitritt regionaler Organisationen vorsieht – eine Möglichkeit, von der die EU mit ihrem Beitritt als Vertragspartei zum UNCRPD im Dezember 2010 Gebrauch machte. Im Jahr 2011 ratifizierten drei weitere EU-Mitgliedstaaten, nämlich **Luxemburg**, **Rumänien** und **Zypern**, das UNCRPD und erhöhten die Gesamtzahl damit auf 19 plus **Kroatien**. Alle EU-Mitgliedstaaten haben zumindest das

Tabelle 10.5: Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen, nach Land

	Land											
	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR
<i>insgesamt angenommen</i>	23	25	22	23	19	25	23	16	19	27	20	25
ICERD	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICERD - Einzelbeschwerden (Art. 14 Abs. 1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
ICCPR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICCPR - Staatenbeschwerden (Art. 41)	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✗
ICCPR - OP1 (Einzelbeschwerden)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICCPR - OP2 (Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICESCR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICESCR - OP (Einzelbeschwerden) [noch nicht in Kraft]	✗	S	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	S	✗
CEDAW	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CEDAW - OP (Einzelbeschwerden)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
CEDAW - OP (Anfrageverfahren, Art. 10, Opt-out-Klausel)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
CAT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CAT - OP	S	S	✓	✓	✓	✓	✓	✓	S	✓	S	✓
CAT - Staatenbeschwerden (Art. 21 Abs. 1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
CAT - Einzelbeschwerden (Art. 22 Abs. 1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
CAT - Anfrageverfahren (Art. 20 Abs. 2), Opt-out-Klausel in Art. 28 Abs. 1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRC - OP1 (Bewaffnete Konflikte)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓	✓
CRC - OP2 (Prostitution)	✓	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓	✓	✓	S	✓
ICRMW	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
CRSR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
UNTOC	✓	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
UNTOC - OP1 (Schleusung von Migranten)	✓	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
UNTOC - OP2 (Unerlaubter Handel)	✓	✓	✓	✓	S	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICPED	S	✓	S	S	✗	✓	S	✗	S	✓	S	✓
ICPED - Einzelbeschwerden (Art. 31)	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✓
CRPD	✓	✓	S	✓	✓	✓	✓	S	S	✓	S	✓
CRPD - OP (Einzelbeschwerden)	✓	✓	S	✓	S	✓	✗	✗	S	✓	S	✓
ILO C169	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗
ILO C189*	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Hinweise: Eine Annahme umfasst sowohl den Umstand, ein Vertragsstaat zu sein sowie die Annahme zusätzlicher Kontrollbestimmungen. Gelb unterlegte Felder geben Entwicklungen 2011 an.

ICERD Internationales Übereinkommen über das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung

ICCPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

ICCPR - OP1 Fakultativprotokoll zum ICCPR

ICCPR - OP2 Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR zur Abschaffung der Todesstrafe

ICESCR Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

ICESCR - OP Fakultativprotokoll zum ICESCR

CEDAW Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

CEDAW - OP Fakultativprotokoll zum CEDAW

CAT Internationales Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrige Behandlung oder Strafe

CAT - OP Fakultativprotokoll zum CAT

CRC Übereinkommen über die Rechte des Kindes

CRC - OP2 Fakultativprotokoll zum CRC über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten



Tabelle 10.5 (Fortsetzung)

HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	HR	von 28 Ländern haben insgesamt angenommen
23	19	23	19	23	16	20	24	19	22	21	24	24	23	21	23	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	23
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	20
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	27
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	26
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✗	✗	s	✗	s	✗	✗	s	✗	s	✗	✗	s	s	✗	✗	1
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✗	s	s	✗	✓	✗	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✗	✓	✓	17
✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	24
✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	23
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	0
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	s	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✗	s	s	s	s	✗	s	✓	✗	s	s	s	s	s	s	✗	5
✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	4
✓	s	✓	✓	✓	✓	s	s	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	20
✓	✗	✓	✓	✓	✓	s	✗	✗	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	17
✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	3
✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	0

ICRMW Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien
 ICPED Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen
 CRPD Übereinkommen über die Rechte von Personen mit Behinderungen
 CRPD – OP Fakultativprotokoll zum CRPD
 ILO C169 Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker
 ILO C189 Konvention zu den Rechten von Hausangestellten
 UNTOC Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
 UNTOC - Op 1 Fakultativprotokoll 1 zum CTOC über die Schleusung von Migranten
 UNTOC - Op 2 Fakultativprotokoll 2 zum CTOC über unerlaubten Handel
 CRSR Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
 * ILO C189 2011 angenommen, aber noch nicht in Kraft.

✓ = Vertragsstaat/
 anwendbar
 s = unterzeichnet
 ✗ = nicht
 unterzeichnet

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von der UN-Website „Treaty Collection“, abrufbar unter: <http://treaties.un.org>



Tabelle 10.6: Empfehlungen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung 2011, nach Land

	Insgesamt	Angenommen*	Versoben	Abgelehnt
AT	170	135	0	35
BE	155	112	13	30
DK	133	82	2	49
EE	125	91	22	11
EL	139	116	2	21
HU	148	113	29	6
IE	Ergebnisbericht ausstehend			
LT	Ergebnisbericht ausstehend			
LV	122	71	44	7

Hinweise: * Die Angaben können sich mit der späteren Annahme verschobener oder abgelehnter Empfehlungen ändern. Es ist zu beachten, dass sich diese Abbildungen je nach der für die Datenkompilierung verwendeten Quelle unterscheiden können.

Quelle: FRA 2011. Die Tabelle basiert auf Angaben, die abrufbar sind unter: www.upr-info.org/+Detailed-statistics-available+.html und www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx

UNCRPD unterzeichnet. Darüber hinaus ratifizierten **Luxemburg** und **Zypern** 2011 auch das Fakultativprotokoll zum UNCRPD, das Einzelbeschwerden ermöglicht. Die Gesamtzahl der dem Fakultativprotokoll zum UNCRPD beigetretenen EU-Mitgliedstaaten beträgt 16 plus Kroatien; sechs weitere haben das Protokoll unterzeichnet. Das UNCRPD ist ein Beispiel für die zunehmende Verknüpfung zwischen der nationalen, EU- und internationalen Menschenrechtsebene. Diese zunehmende Verknüpfung stärkt den institutionellen Rahmen und gewährleistet die Konsistenz (siehe Tabelle 10.5, Schwerpunktthema und Abschnitt 5.5 in Kapitel 5).

Bei anderen UN-Übereinkommen, die bereits seit geraumer Zeit in Kraft sind, waren 2011 weniger EU-Aktivitäten zu verzeichnen. **Griechenland** ratifizierte das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC), dessen Ziel darin besteht, Opfer von Menschenhandel zu schützen und zu unterstützen, sowie die zugehörigen Fakultativprotokolle (Protokoll 1 über die Schleusung von Migranten und Protokoll 2 über unerlaubten Handel). Wie aus Tabelle 10.5 hervorgeht, beläuft sich die Gesamtzahl der dem UNTOC beigetretenen EU-Mitgliedstaaten auf 26 plus Kroatien. Entsprechend erhöhte sich die Zahl der Vertragsparteien der Protokolle 1 und 2 auf 24 bzw. 26. **Kroatien** ist Vertragsstaat sowohl des Übereinkommens als auch seiner Protokolle, und dasselbe gilt für die EU, die das Übereinkommen 2004 und die Protokolle 1 und 2 im Jahr 2006 unterzeichnete.

Auch wenn alle EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) beigetreten sind, steht eine vollständige Ratifizierung der beiden Protokolle zu diesem Übereinkommen durch sämtliche EU-Mitgliedstaaten noch aus. Insgesamt 24 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragspartei des

Protokolls 2 über Kinderprostitution, wobei **Luxemburg** dem Protokoll 2011 beitrug. **Belgien** und die **Niederlande** ratifizierten das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen (ICPED), wodurch die Gesamtzahl der Ratifikationen von drei auf fünf stieg. Was das Übereinkommen gegen Folter betrifft, das bereits von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, unterzeichneten **Bulgarien** und **Griechenland** das Fakultativprotokoll (OP-CAT), das die Benennung oder Einrichtung nationaler Präventivmechanismen erfordert. Mit diesen Ergänzungen 2011 zählt das Protokoll 17 EU-Mitgliedstaaten plus **Kroatien** als Vertragsparteien sowie weitere sieben als Unterzeichnende. Die Internationale Konvention zum Schutz von Wanderarbeitnehmern (ICRMW) bleibt das einzige UN-„Kernabkommen“ über Menschenrechte, das von keinem EU-Mitgliedstaat unterzeichnet oder ratifiziert wurde. Im Kontext der Internationalen Arbeitsorganisation ILO wurde jedoch im Juni 2011 eine Konvention zu den Rechten von Hausangestellten (ILO C189) angenommen, die jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

Die Mehrzahl der oben aufgeführten UN-Abkommen sieht die Einrichtung von Überwachungsorganen vor, die die Umsetzung der Auflagen durch die Vertragsstaaten, u. a. über ein Verfahren der regelmäßigen Berichterstattung, überwachen. Der UN-Menschenrechtsrat fungiert über das 2006 geschaffene Verfahren der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR) ebenfalls als Überwachungsorgan. 2011 wurde der erste vierjährige UPR-Überwachungszyklus abgeschlossen, in dessen Rahmen sämtliche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen überwacht wurden.⁸

⁸ Weitere Informationen und grundlegende Fakten über das UPR-System siehe: www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/BasicFacts.aspx.



Tabelle 10.7: Übersicht über die im Rahmen der Überwachungsverfahren der Vereinten Nationen und des Europarats 2011 herausgegebenen Beobachtungsberichte, nach Land

Land	UN-Berichte									Europarat-Berichte				Insgesamt
	CERD	HRC	CESCR	CEDAW	CAT	CRC	CRC-OP-SC	CRPD	UPR	ECPT	ECRML	FCNM	ECRI	
AT									✓			✓		2
BE									✓					1
BG		✓			✓									2
CY											✓		✓	2
CZ	✓					✓						✓		3
DE			✓		✓									2
DK						✓			✓			✓		3
EE			✓						✓	✓		✓		4
EL									✓					1
ES	✓							✓		✓	✓		✓	5
FI					✓	✓					✓			3
FR														0
HU									✓					1
IE	✓				✓				✓	✓				4
IT				✓		✓								2
LT	✓								✓	✓			✓	4
LU														0
LV									✓	✓				2
MT	✓									✓				2
NL														0
PL										✓	✓			2
PT														0
RO										✓	✓			2
SE											✓			1
SI					✓							✓		2
SK														0
UK	✓											✓		2
HR														0
Total	6	1	2	1	5	4	0	1	9	8	6	6	3	52

Hinweise: ✓ = Teilnahme an Überwachungszyklen 2011

CERD Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

HRC Menschenrechtsausschuss (Überwachungsorgan des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR))

CESCR Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

CEDAW Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

CAT Ausschuss gegen Folter

CRC Ausschuss über die Rechte des Kindes

CRC-OP-SC Ausschuss über die Rechte des Kindes (Überwachungsorgan des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern)

CRPD Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK)

UPR Allgemeine periodische Überprüfung

ECPT Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

CAHLR Europäischer Sachverständigenausschuss der Regional- oder Minderheitensprachen

FCNM Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten

ECRI Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

Quelle: FRA 2011. Daten abgefragt von: UN-Organen – <http://tb.ohchr.org/default.aspx>;Organe des Europarats – www.cpt.coe.int/en/states.htm,www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/default_en.asp,www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNDocs/Tabelle_en.asp,www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/countrybycountry_en.asp

Wie Tabelle 10.6 zeigt, durchliefen 2011 neun EU-Mitgliedstaaten das UPR-Verfahren: **Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Österreich und Ungarn.**⁹

Die UPR-Arbeitsgruppe gibt gestützt auf die Berichte Empfehlungen dahingehend heraus, wie Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte auf nationaler Ebene effektiver eingehalten werden können. Die Staaten haben die Möglichkeit, die Umsetzung dieser Empfehlungen anzunehmen, abzulehnen oder zu verschieben. **Belgien** erhielt beispielsweise 121 Empfehlungen, von denen es 85 annahm, sechs ablehnte und 13 verschob. **Lettland** nahm 71 der Empfehlungen an, lehnte sieben ab und verschob vier. Die Gründe für eine Ablehnung oder Verschiebung von Empfehlungen sind von Land zu Land unterschiedlich: Die Umsetzung einer Empfehlung kann verschoben werden, um die optimale Herangehensweise an eine Empfehlung zu prüfen, oder eine Empfehlung kann abgelehnt werden, da ähnliche Schritte bereits eingeleitet wurden. So hat Belgien eine Empfehlung zur Erarbeitung eines nationalen Menschenrechtsplans abgelehnt, da das Land bereits mit der Umsetzung eines sektoralen Menschenrechtsansatzes begonnen hatte.¹⁰

Im Gegensatz zu dem UPR-System, bei dem die gesamte Menschenrechtspolitik eines Staates auf den Prüfstand kommt, überwachen die UN-Vertragsüberwachungsorgane die Umsetzung von Rechten, die im Rahmen ihrer jeweiligen Übereinkommen garantiert werden. Das Vertragsüberwachungsorgan führt in der Regel eine Prüfung auf der Grundlage regelmäßiger Berichte durch, die von dem jeweiligen Staat vorgelegt werden. Die Überprüfungszyklen der Organe betragen normalerweise zwischen vier und fünf Jahre, mit Ausnahme des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), für das ein zweijähriger Zyklus gilt. Die UN-Vertragsüberwachungsorgane überprüften 2011 mehrere EU-Mitgliedstaaten. Wie aus Tabelle 10.7 hervorgeht, hat von allen Vertragsüberwachungsorganen das Überwachungsorgan für CERD, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, 2011 die größte Zahl von EU-Mitgliedstaaten überprüft: **Irland, Litauen, Malta, Spanien, die Tschechische Republik** und das **Vereinigte Königreich**. Die Tabelle zeigt, dass die EU-Mitgliedstaaten sowohl auf UN- als auch auf EU-Ebene einem breiten Spektrum von Überwachungsaktivitäten unterzogen werden.

10.5. Schutz und Förderung der Grundrechte gewährleisten

Das Zusammenspiel zwischen nationalen, europäischen und UN-Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte scheint sich zu verstärken. In Anbetracht der umfassenden Zuständigkeiten der EU veröffentlichte das Regionalbüro Europa des UN-Amtes des hohen Kommissars für Menschenrechte 2011 einen Bericht über die Europäische Union und internationale Menschenrechtsgesetze (*The European Union and international human rights law*).¹¹ Der Bericht schließt mit einer Reihe von Empfehlungen an EU- und UN-Organe, u. a. mit der übergreifenden Anregung, die EU, ihre Mitgliedstaaten und die UN-Menschenrechtsorgane sollten eng zusammenarbeiten, um die Gefahr von Lücken im Schutz der Menschenrechte in Europa zu minimieren. Ein solches Maß an Koordination und gegenseitiger Befruchtung zwischen nationaler, europäischer und UN-Ebene könnte dazu beitragen, ein europäisches Umfeld zu sichern, in dem Grundrechte streng geschützt und engagiert gefördert werden. Die Herausforderung der Koordination sowie der Förderung eines konzertierten Ansatzes zum Schutz der Grundrechte ist ebenfalls Gegenstand des Schwerpunktteils dieses Jahresberichts zum Thema „Rechte zum Leben erwecken: Die Grundrechtlandschaft in der EU“.

⁹ Nähere Informationen über UPR-Sitzungen siehe: www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRSessions.aspx.

¹⁰ Vereinte Nationen, Menschenrechtsrat (2011), „Human Rights Council adopts outcomes of Universal Periodic Review on Belgium, Denmark and Palau“, Pressemitteilung, 21. September 2011.

¹¹ Vereinte Nationen, Amt des hohen Kommissars für Menschenrechte, Regionalbüro Europa (2011), *The European Union and International Human Rights Law*.

